

Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

vom 9. Juni 2023

Der Vetsuisse-Rat,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. e der Vereinbarung der Kantone Bern und Zürich über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 16. November / 6. Dezember 2005 (nachfolgend Interkantonale Vereinbarung genannt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND

§ 1 ¹ Dieses Fakultätsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Vetsuisse-Fakultät.

II. Vetsuisse-Fakultätsversammlung

A. Allgemeines

ZUSAMMENSETZUNG UND QUORUM

§ 2 ¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan aus dem Kreis der Standort-Dekaninnen oder Standort-Dekane,
- b der Standort-Dekanin oder dem Standortdekan, die oder der nicht als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan amtiert,
- c je 20 Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Standort-Fakultäten.

² Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind für Entscheide der Vetsuisse-Fakultätsversammlung über Wahlen und Abstimmungen mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Fakultätsmitglieder erforderlich.

³ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung wird von der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan präsiert.

ABORDNUNG DER STANDORT-FAKULTÄT

§ 3 Jeder Standort ordnet je die folgende Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ab:

- a aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen oder Professoren, ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track: zwölf,

- b aus dem Kreis der Titularprofessorinnen oder -professoren, assoziierten Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten: vier,
- c zwei Angehörige der Assistierenden,
- d zwei Angehörige der Studierenden.

AUFGABEN

§ 4 ¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rates die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Promotionsreglement, die Studienreglemente und das Fakultätsreglement.

² Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- a die Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Titel
- b Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c Stellungnahmen zu Fragen von Bedeutung für die Vetsuisse-Fakultät.

³ Im Weiteren hat die Vetsuisse-Fakultätsversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a sie nimmt Stellung zuhanden der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans zu Vorschlägen betreffend Festlegung der komplementären Schwerpunktausscheidung an beiden Standorten der Vetsuisse-Fakultät.
- b sie nimmt Stellung zuhanden des Vetsuisse-Rates zu Vorschlägen der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans zur Schaffung standortübergreifender Fakultätsstrukturen.
- c sie nimmt Stellung zuhanden des Vetsuisse-Rates zu Vorschlägen der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans zur Ernennung von fachkompetenten Personen, die nicht der Vetsuisse-Fakultät angehören, als Mitglieder des Advisory Board,
- d Bestätigung der von den Standortfakultäten gewählten Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Vetsuisse-Kommissionen.

⁴ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung kann mit einfachem Mehr Anfragen und Vorschläge an den Vetsuisse-Rat richten, der dazu zeitgerecht Stellung nimmt.

B. Sitzungen und Beschlussfassung

ORDENTLICHE SITZUNGEN

§ 5 ¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Bei Bedarf kann die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan weitere Sitzungen einberufen.

² Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd in Bern oder Zürich statt. Sie können auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

³ An den Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsversammlung nehmen die Leiterin oder der Leiter der Dekanatsbüros in Bern und Zürich mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN

§ 6 Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung können verlangen:

- a mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- b eine Standort-Fakultätsversammlung,
- c die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan,
- d der Vetsuisse-Rat.

EINLADUNGEN

§ 7 ¹ Die Einladungen zu den Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsversammlung werden den Teilnehmenden zusammen mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen mindestens eine Woche vor Sitzungstermin zugestellt.

² Einladungen zu ausserordentlichen Sitzungen können unter der Angabe von Gründen zusammen mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen auch kurzfristig erfolgen.

TEILNAHMEPFLICHT UND STELLVERTRETUNG

§ 8 Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Abordnung der stimmberechtigten Professorenschaft Amtspflicht. Stellvertretungen sind zulässig.

TRAKTANDENLISTE UND TRAKTANDIERUNG

§ 9 ¹ Die Traktandenliste wird jeweils von der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan zusammengestellt.

² Anträge zur Traktandierung von Geschäften können von allen Mitgliedern der Vetsuisse-Fakultätsversammlung bis 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan gestellt werden.

³ Dringliche Geschäfte können bei Beginn der Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

PROTOKOLL

§ 10 Über die Beschlüsse der Vetsuisse-Fakultätsversammlung wird Protokoll geführt.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 11 ¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn pro Standort mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Sitzung teilnimmt.

² Mit Beschluss von drei Vierteln der teilnehmenden Fakultätsmitglieder kann ein Geschäft als dringlich erklärt und behandelt werden.

VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

§ 12 ¹ Abstimmungen in der Vetsuisse-Fakultätsversammlung erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Sitzungen, die auf elektronischem Weg

durchgeführt werden, erfolgen Abstimmungen und Wahlen über ein Abstimmungstool.

² Wahlen und Abstimmungen über Personalgeschäfte erfolgen geheim.

³ Gewählt ist im ersten, zweiten oder dritten Wahlgang, wer die Stimmen von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten erhält.

⁴ Ist nach drei Durchgängen keine Wahl zustande gekommen, so geht das Wahlgeschäft zurück an die antragstellende Instanz.

III. Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan sowie Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

A. Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan

WÄHLBARKEIT, STELLVERTRETUNG UND AMTSZEIT

§ 13 ¹ Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan wählbar sind Professorinnen oder Professoren mit einem veterinärmedizinischen oder mit einem anderen fachrelevanten Abschluss.

² Das Amt der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans sowie deren oder dessen Stellvertretung wird von den Standortdekaninnen oder Standort-Dekanen von Bern oder Zürich alternierend wahrgenommen.

³ Die Amtszeit der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtsübergabe erfolgt zeitgleich mit dem Wechsel des Präsidiums des Vetsuisse-Rates, so dass die beiden Funktionen auf die beiden Standorte verteilt sind.

AUFGABEN

§ 14 ¹ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät gemäss Art. 8 Interkantonale Vereinbarung und vertritt sie gegen aussen.

² Weitere Aufgaben der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans sind insbesondere:

- a der Entscheid über den Mitteleinsatz in der Vetsuisse-Fakultät, zugeteilt auf der Basis von Anträgen der Standort-Dekaninnen oder der Standort-Dekane sowie der standortübergreifenden Kommissionen,
- b die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- c die Aufsicht über die Organisationseinheiten,
- d die jährliche Berichterstattung zuhanden des Vetsuisse-Rates und anderer übergeordneter Gremien, insbesondere über den Stand der Integration der Standort-Fakultäten und die Nutzung von Synergien,
- e die Aufsicht über das Lehrangebot an beiden Standorten,
- f die Antragstellung an den Vetsuisse-Rat zur Schaffung standortübergreifender Fakultätsstrukturen,

- g die Antragstellung an den Vetsuisse-Rat zur Ernennung von fachkompetenten Personen, die nicht der Vetsuisse-Fakultät angehören, als Mitglieder des Advisory Boards.

B. Geschäftsleitung

ZUSAMMENSETZUNG

§ 15 ¹ Die Vetsuisse-Geschäftsleitung besteht aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan und der Stellvertretenden Vetsuisse-Dekanin oder dem Stellvertretenden Vetsuisse-Dekan sowie einer Geschäftsstelle an einem der beiden Standorte (Vetsuisse-Dekanat).

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan führt die Geschäftsleitung.

AUFGABEN

§ 16 ¹ Die Geschäftsleitung dient als Koordinationsgremium. Sie bereitet die Geschäfte und Anträge an die Vetsuisse-Fakultätsversammlung und an den Vetsuisse-Rat vor. Sie stellt die Abstimmung mit den Standorten sicher. Insbesondere gilt dies für die strategische Ausrichtung, den Entwicklungs- und Finanzplan und die Festlegung von Schwerpunkten zwischen den Standorten.

² Die Geschäftsleitung ist zuständig für den Erlass eines Kompetenz-Funktionen-Diagramms und dessen Aktualisierung. Das Kompetenz-Funktionen-Diagramm unterliegt der Genehmigung durch den Vetsuisse-Rat.

³ Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass sich die Fachgebiete der beiden Standorte Bern und Zürich koordinieren mit dem Ziel, Synergien zu nutzen.

⁴ Die Geschäftsleitung stellt die kontinuierliche Information aller Mitarbeitenden und Studierenden an den beiden Standorten sicher.

KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNG

§ 17 ¹ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan bleibt gegenüber dem Vetsuisse-Rat und der Vetsuisse-Fakultätsversammlung allein verantwortlich.

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Vetsuisse-Rates beantragen.

³ Dringt eine Standort-Dekanin oder ein Standort-Dekan mit einem Antrag in der Geschäftsleitung nicht durch, so hat sie oder er das Recht, diesen gegenüber dem Vetsuisse-Rat selbständig zu vertreten.

GESCHÄFTSSTELLE

§ 18 ¹ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

² Zudem stehen der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dekanatsbüros an beiden Standorten zur Verfügung. Diese leisten Unterstützung in administrativen und technischen Belangen und bilden die Schnittstellen zu den Universitätsverwaltungen der Standorte.

SITZUNGEN DER GESCHÄFTS-
LEITUNG

§ 19 ¹ Die Geschäftsleitung tritt entsprechend der Geschäftstätigkeit nach Bedarf zusammen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Vetsuisse-Dekanats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und erstellt ein Beschlussprotokoll.

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan bestimmt die Traktandenliste, die aufgrund der Meldungen der Geschäftsleitungen zusammengestellt und drei Arbeitstage vor der Sitzung mit allfälligen Unterlagen bekannt gegeben wird.

³ Die Geschäftsleitungssitzungen werden alternierend an den Standorten Bern und Zürich durchgeführt. Sie können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

IV. Ständige Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät

A. Allgemeines

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

§ 20 ¹ Als standortübergreifende Fakultätsstrukturen werden insbesondere folgende ständige Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät eingesetzt:

- a Vetsuisse-Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung,
- b Vetsuisse-Lehrkommission,
- c Vetsuisse-Habilitationskommission.

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan stellt dem Vetsuisse-Rat bei Bedarf Antrag zur Schaffung weiterer ständiger Kommissionen.

WAHL, ERSATZWAHL UND
AMTSZEIT

§ 21 ¹ Die Wahl der Mitglieder in die ständigen Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät erfolgt nach dem Standortrecht der Standortfakultäten.

² Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt in der Regel vier Jahre. Ersatzwahl ist möglich.

ZUORDNUNG UND KONSTITUIE-
RUNG

§ 22 ¹ Die ständigen Kommissionen sind der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan unterstellt.

² Sie konstituieren sich selbst.

B. Vetsuisse-Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung

ZUSAMMENSETZUNG

§ 23 ¹ Jeder Standort ist mit je folgenden Mitgliedern vertreten:

- a insgesamt vier Personen aus den Gruppen der Professorinnen oder Professoren aller Stufen (einschliesslich Assistentzprofessorinnen oder -professoren mit und ohne Tenure Track, Titularprofessorinnen oder -professoren, assoziierte Professorinnen oder Professoren) und der Privatdozentinnen oder -dozenten,

- b insgesamt drei Angehörigen des Mittelbaus,
- c einer oder einem Angehörigen der Studierenden.

AUFGABEN

§ 24 ¹ Die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung entwickelt zuhanden der Geschäftsleitung die Forschungsstrategie in Übereinstimmung mit den Zielen der Vetsuisse-Fakultät.

² Sie erarbeitet insbesondere Grundlagen für Massnahmen der Qualitätssicherung in der Forschung sowie gemeinsame Projekte zur akademischen Nachwuchsförderung.

C. Vetsuisse-Lehrkommission

ZUSAMMENSETZUNG

§ 25 ¹ Jeder Standort ist mit je folgenden Mitgliedern vertreten:

- a insgesamt vier Personen aus den Gruppen der Professorinnen oder Professoren aller Stufen (einschliesslich Assistenzprofessorinnen oder -professoren mit und ohne Tenure Track, Titularprofessorinnen oder -professoren, assoziierte Professorinnen oder Professoren) und der Privatdozentinnen oder -dozenten,
- b insgesamt drei Angehörigen des Mittelbaus,
- c zwei Angehörigen der Studierenden,
- d den Curriculumskordinatorinnen und -koordinatoren mit je einer Stimme pro Standort.

AUFGABEN

§ 26 ¹ Die Vetsuisse-Lehrkommission erarbeitet zu Handen der Geschäftsleitung Lösungsvorschläge zu lehr- und lernspezifischen Fragen an der Vetsuisse-Fakultät.

² Sie erarbeitet insbesondere die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Ausbildung in der Veterinärmedizin in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen.

D. Vetsuisse-Habilitationskommission

ZUSAMMENSETZUNG

§ 27 ¹ Jeder Standort ist mit je folgenden Mitgliedern vertreten:

- a insgesamt sechs Personen aus den Gruppen der Professorinnen oder Professoren aller Stufen, (einschliesslich Assistenzprofessorinnen oder -professoren mit und ohne Tenure Track, Titularprofessorinnen oder -professoren, assoziierte Professorinnen oder Professoren) und der Privatdozentinnen oder -dozenten,
- b insgesamt einer oder einem Angehörigen des Mittelbaus,
- c einer oder einem Angehörigen der Studierenden.

AUFGABEN

§ 28 ¹ Die Vetsuisse-Habilitationskommission stellt die Qualität und einen gemeinsamen Vetsuisse-Standard für Habilitatio-

nen und äquivalente Qualifikationen sicher und definiert transparente und nachvollziehbare Kriterien für die akademische Karriereentwicklung.

² Die Kommission ist verantwortlich für die akademische Administration der Habilitationen bis zur Beurteilung der Habilitationsleistung und Empfehlung an die jeweilige Standort-Dekanin oder den jeweiligen Standort-Dekan.

³ Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Kommissionsmitglied in den Ausstand.

V. Berufungsverfahren

GRUNDSATZ

§ 29 ¹ Zu besetzende Professuren an der Vetsuisse-Fakultät werden ausser bei Direktberufungen öffentlich ausgeschrieben.

² Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erlässt die Geschäftsleitung Richtlinien zum Berufungs- und Beförderungsverfahren.

BERUFUNGSKOMMISSIONEN

A. IM ALLGEMEINEN

§ 30 Berufungskommissionen werden von der Standortfakultätsversammlung bzw. vom Standortfakultätskollegium in der Regel zwecks Vorbereitung der Wahl einer Professorin oder eines Professors eingesetzt.

B. ZUSAMMENSETZUNG

§ 31 ¹ Am Standort der Berufung setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

- a vier Professorinnen und Professoren,
- b drei Angehörigen des Mittelbaus, in der Regel zwei Titularprofessorinnen und -professoren oder assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und -dozenten und einer oder einem Angehörigen der Assistierenden.
- c einer oder einem Angehörigen der Studierenden.

² Der andere Standort delegiert zusätzlich eine Vertretung von zwei Personen in die Berufungskommission.

³ Die Mitglieder der Kommission werden durch die Standorte gewählt. In Bern werden die Mitglieder vom Standort-Kollegium gewählt und in Zürich von der Standort-Fakultätsversammlung nominiert und von zwei Mitgliedern der Universitätsleitung gewählt.

⁴ In Bern ist eine externe Fachvertretung beizuziehen. In Zürich sind jeweils zwei externe Experten beizuziehen.

⁵ Die Mitglieder von Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

⁶ Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

C. GLEICHSTELLUNG

§ 32 Die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten der Gleichstellungsstellen erfolgen nach Standortrecht.

D. STRUKTURBERICHT (AUS-
ARBEITUNG UND BE-
SCHLUSSFASSUNG)

§ 33 ¹ Die Berufungskommissionen erarbeiten den Strukturbericht und Ausschreibungstext für die zu besetzende Professur zuhanden der Geschäftsleitung, die das Geschäft der Standort-Fakultätsversammlung zur Stellungnahme vorlegt.

² Die Vetsuisse-Geschäftsleitung unterbreitet der zuständigen Universitätsleitung den Strukturbericht und Ausschreibungstext zur Beschlussfassung.

E. AUSWAHLVERFAHREN

§ 34 Nach dem Entscheid der zuständigen Universitätsleitung über den Strukturbericht erfolgt die Ausschreibung. Die Berufungskommissionen sichten die Bewerbungen, führen Gespräche mit valablen Bewerberinnen und Bewerbern und erarbeiten unter Beizug externer Gutachten einen Listen-Vorschlag zuhanden der Standort-Dekanin oder des Standort-Dekans, die oder der diesen Vorschlag dem Standortfakultätskollegium bzw. der Standortfakultätsversammlung als Wahlantrag vorlegt.

ANTRAGSTELLUNG UND ER-
NENNUNG

§ 35 ¹ Die zuständige Standort-Dekanin oder der Standort-Dekan erstattet der Universitätsleitung Bericht und Antrag für die Wahl. Dieser umfasst:

- a den Bericht der Berufungskommission mit den externen Gutachten,
- b die Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung bzw. dem Standortfakultätskollegium,
- c die Stellungnahme der Vetsuisse-Geschäftsleitung.

² Die Ernennung erfolgt durch den Vetsuisse-Rat auf Antrag der zuständigen Universitätsleitung.

VI. Weitere Bestimmungen

LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

§ 36 Leistungsvereinbarungen für das Zusammenwirken der Vetsuisse-Fakultät mit Organisationseinheiten werden grundsätzlich zwischen den Standort-Universitäten und ihren Organisationseinheiten abgeschlossen.

STELLUNG DER STANDORT-DE-
KANINNEIN ODER STANDORT-
DEKANE

§ 37 ¹ Die Standort-Dekaninnen und Standort-Dekane werden gemäss Standortrecht von den Standort-Fakultätsversammlungen gewählt. Sie leiten die Standort-Fakultätsversammlungen und wahren die Gesamtinteressen der Vetsuisse-Fakultät.

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Standort-Dekaninnen und Standort-Dekane nach dem jeweiligen Standortrecht.

ANALOGUE ANWENDUNG VON
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 38 Die Verfahrensvorschriften für die Vetsuisse-Fakultätsversammlung gelten analog auch für ständige und nicht ständige Kommissionen. Abweichungen werden in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

SCHWEIGEPFLICHT

§ 39 ¹ Die Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsorgane und der Vetsuisse-Kommissionen sind nicht öffentlich. Sämtliche Unter-

lagen der Vetsuisse-fakultätsorgane und der Vetsuisse-Kommissionen sowie Geschäfte über personelle Angelegenheiten sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

² Die Mitwirkenden unterstehen der Schweigepflicht nach aussen und wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben. Sie bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt an ihre Schweigepflicht gebunden.

³ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann über die Behandlung von sensiblen Geschäften die absolute Schweigepflicht für alle Mitwirkenden anordnen.

INFORMATIONSPFlichten

§ 40 ¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Stände der Universität Zürich bzw. der jeweiligen Gruppe der Angehörigen der Universität Bern haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes bzw. ihrer jeweiligen Gruppe rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeiten sowie Tatsachen zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie orientieren insbesondere über

- a die in den Vetsuisse-Fakultätsorganen und den Vetsuisse-Kommissionen zu beratenden Traktanden,
- b die gefällten und protokollierten Beschlüsse sowie deren Begründung,
- c die wesentlichen Anträge sowie die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten.

³ Informationen, die Rückschlüsse auf individuelle Personen, ihre Meinung, ihr Abstimmungsverhalten oder ähnliches zulassen, unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

⁴ Vorbehalten bleiben Traktanden und Beschlüsse der Vetsuisse-Fakultätsorgane und der Vetsuisse-Kommissionen über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

ARCHIVIERUNG

§ 41 Die Dekanatsbüros bewahren fakultäre Dokumente nach Massgabe der Universitätsarchive Bern und Zürich auf.

VII. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

§ 42 ¹ Dieses Fakultätsreglement tritt mit Datum der Beschlussfassung des Vetsuisse-Rates in Kraft und ersetzt das Vetsuisse-Fakultätsreglement vom 6. März 2013.

Bern/Zürich, 9.6.2023



Prof. Dr. Christian Leumann
Präsident des Vetsuisse-Rates
Rektor der Universität Bern



Prof. Dr. Michael Schaepman
Vizepräsident des Vetsuisse-Rates
Rektor der Universität Zürich